

99042005023002

Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101451407/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042005023002
Leistungsbezeichnung I	Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG
Leistungsbezeichnung II	Behörden-Auskunft aus der Nationalen Verstoßdatei im Seefischereigesetz beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereiförderbehörden, Behörden-Auskunft, Aquakultur, Fischerei, Punktesystem, Punkte, Verstöße, Selbstauskunft, Gemeinsame Fischereipolitik, EMFAF, EMFF, EMFF-Auskunft, Auskunft, Fischereiförderung,

Modul	Sachverhalt
	Europäischer Meeres- und Fischereifonds, Vorlage Behörde, Nationale Verstoßdatei, Seefischereigesetz, Seefischerei, GFP
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Auskunft (23)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200), Recht und Verbraucherschutz (1150000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/seefischg/_14a.html https://www.gesetze-im-internet.de/seefischg/BJNR008760984.html
Teaser	Wenn Sie wissen möchten, ob über Sie in der Nationalen Verstoßdatei des Seefischereigesetzes Informationen zu schweren Verstößen hinterlegt sind und Sie diese Information zur Vorlage bei einer Behörde benötigen, können Sie einen Antrag auf Behörden-Auskunft bei der BLE stellen.
Volltext	<p>Eine Auskunft über den Sie betreffenden Inhalt in der Nationalen Verstoßdatei des Seefischereigesetzes können Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragen.</p> <p>In der Nationalen Verstoßdatei werden Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU elektronisch gespeichert. Eingetragen werden Verstöße, die von deutschen Staatsangehörigen begangen wurden; ebenso Verstöße, die auf Fischereifahrzeugen begangen wurden, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu</p>

Modul

Sachverhalt

führen. Verstöße, die bei Ausübung der Seefischerei im Küstenmeer oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands begangen wurden, werden ebenfalls dokumentiert. Darüber hinaus werden die Punkte für schwere Verstöße in die Verstoßdatei eingetragen.

Insbesondere einige Bundesländer haben Förderprogramme für die Fischerei und Aquakultur aufgelegt. Wenn Sie eine Fischereiförderung, wie zum Beispiel nach dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), beantragen möchten, ist grundsätzlich eine Voraussetzung, dass für Sie keine Punkte für schwere Verstöße in der Verstoßdatei eingetragen sind. Für diesen Fall beantragen Sie die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde (Behörden-Auskunft) bei der BLE.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Ihre gesetzliche Vertretung den Antrag auf Behörden-Auskunft stellt.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Behörden-Auskunft
- amtlich oder öffentlich beglaubigte Unterschrift auf dem Antragsformular oder/ beziehungsweise
- gültiger Personalausweis
- gegebenenfalls Antrag auf Behörden-Auskunft durch gesetzliche Vertretung
- gegebenenfalls Nachweis der Vertretungsberechtigung für gesetzliche Vertretung
- gegebenenfalls eidesstattliche Versicherung

Voraussetzungen

Sie müssen keine Voraussetzungen erfüllen

Kosten

Gebühr: 17€
 Zahlungsweise: Überweisung, SEPA-Überweisung
 Zahlung nur mit Vorkasse
<https://www.gesetze-im-internet.de/bmelbgebv/BJNR287400021.html>

Verfahrensablauf

Die Behörden-Auskunft aus der Nationalen Verstoßdatei können Sie schriftlich per Post oder online beantragen.

Wenn Sie den Antrag schriftlich per Post stellen möchten:

- Laden Sie das entsprechende Formular herunter und

Modul

Sachverhalt

füllen Sie es aus.

- Sie müssen dann Ihre Identität nachweisen.

Möglichkeit 1: Lassen Sie Ihre Unterschrift auf dem Antragsformular amtlich oder öffentlich beglaubigen. Dieses Dokument senden Sie anschließend an die für Sie zuständige Landesbehörde. Möglichkeit 2: Zeigen Sie persönlich Ihren Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel bei der zuständigen Landesbehörde vor. Danach leitet die Landesbehörde Ihren unterschriebenen Antrag an die BLE weiter.

- Die BLE prüft Ihren Antrag. Wenn der Antrag alle Anforderungen erfüllt, erstellt und versendet die BLE einen Gebührenbescheid an Sie.
- Sobald die Gebühr auf dem Konto der BLE eingegangen ist, wird die Auskunft an die im Antrag angegebene Behörde mit der Post verschickt.

Wenn Sie den Antrag elektronisch stellen möchten, können Sie den Online-Dienst nutzen:

- Gehen Sie auf die Internetseite der BLE und nutzen Sie dort den hinterlegten Link zum Online-Verfahren. Folgen Sie den angegebenen Schritten.
- Die BLE prüft Ihren Antrag. Wenn der Antrag alle Anforderungen erfüllt, erstellt und versendet die BLE einen Gebührenbescheid an Sie. Sobald die Gebühr auf dem Konto der BLE eingegangen ist, wird die Auskunft an die im Antrag angegebene Behörde mit der Post verschickt.

Bearbeitungsdauer

4 - 8 Woche(n)

Die Bearbeitungsdauer hängt maßgeblich davon ab, wie zügig Antragstellende die Gebühr für die Auskunft auf das Konto der BLE überweisen (Vorschussregelung).

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

<https://www.ble.de/verstosodatei>

Hinweise

Wenn Sie eine Selbstauskunft über die Sie betreffenden Inhalte der nationalen Verstoßdatei möchten, können Sie einen Antrag auf Selbstauskunft stellen (siehe Nationale Verstoßdatei im Seefischereigesetz; Selbstauskunft beantragen).

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Gegen die Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei ist kein Rechtsbehelf vorgesehen. Gegen den Gebührenbescheid kann Widerspruch erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz; Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG • Nationale Verstoßdatei über Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU nicht öffentliches Verzeichnis enthält u.a. personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum der Personen, die einen Verstoß begangen haben) enthält Informationen zu Verstößen und Punkten für Verstöße • Antrag notwendig (online und schriftlich möglich) • Antrag wird zur Vorlage bei einer Behörde gestellt (Behörden-Auskunft), auch durch gesetzliche Vertretung möglich • Löschung der Daten erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften • zuständig: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG, Nationale Verstoßdatei gemäß Seefischereigesetz Auskunft Eintragung für schwere Verstöße gem. § 13 SeeFischG